

§ 25 KNGBbg (Brandenburg)

Gesetz zur Neugliederung der Kreise und kreisfreien Städte im Land Brandenburg
Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Bis zu ihrer Auflösung dürfen die aufzulösenden Kreise

Maßnahmen, die den Vermögenshaushalt belasten, nicht treffen. Dies gilt nicht für Maßnahmen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits begonnen worden sind, sowie für die Erfüllung bestehender Verbindlichkeiten. Es ist den aufzulösenden Kreisen, die in den neuen Landkreis eingehen, einvernehmlich gestattet, den Vermögenshaushalt zu belasten.

(2) Bis zum Entstehen der neuen Landkreise dürfen die bisherigen Kreise Personal weder einstellen noch befördern oder höher gruppieren, es sei denn aufgrund eines Rechtsanspruchs. Dies gilt nicht für Ausbildungsplätze.

(3) Der Minister des Innern kann Ausnahmen hinsichtlich der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn und soweit Maßnahmen im Interesse des Aufbaus der neuen Kreisverwaltungen oder zur Erfüllung der Aufgaben der neuen Landkreise erforderlich sind.

Zitiervorschlag: § 25 KNGBbg (Brandenburg)

Quelle: BRAVORS, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg
(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.
Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/KNGBbg/25>